

des bdo im Rahmen der Verbändeanhörung zum Verordnungsentwurf des BMVI zur ersten Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) ist der Spitzenverband der deutschen Busbranche und vertritt die Interessen der privaten und mittelständischen Unternehmen aus dem Bereich Personennahverkehr, Bustouristik und Fernlinienverkehr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Der bdo bedankt sich für die Übersendung des Verordnungsentwurfs und nimmt Stellung wie folgt:

1. Gelegenheitsverkehre gemäß § 49 Absatz 1 PBefG (Mietomnibusse) sind von den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten auszunehmen.

Bereits bei der Anhörung zur Mobilitätsdatenverordnung (MobDV) hat der bdo darauf hingewiesen, dass Gelegenheitsverkehre gemäß § 49 Absatz 1 PBefG vom Anwendungsbereich der MobDV auszunehmen sind.

Beim Mietomnibusverkehr – zumeist von kleinen und kleinsten Unternehmen betrieben – handelt es sich u.a. um Fahrten von Sportvereinen und Kirchengemeinden, um Klassenfahrten, Kegelclubfahrten, Betriebsausflüge usw. Diese Fahrten haben alle gemeinsam, dass der Bus in Gänze für eine feste Gruppe mit Fahrpersonal angemietet wird. Es finden weder Zustiege von dritten Personen statt, noch wird von den Vereinen etc. angestrebt, ihre Fahrten weiteren Personenkreisen anzubieten oder in ein öffentliches Verkehrsnetz zu integrieren. Dies wäre auch gar nicht zulässig, da es in § 49 Absatz 1 Satz 2 heißt: **„Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.“** Der Gelegenheitsverkehr mit Mietomnibussen gemäß § 49 Absatz 1 ist daher wie der Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 PBefG aus der Mobilitätsdatenverordnung auszuklammern. Auch vor dem Hintergrund der andauernden Coronapandemie und dem damit immer noch bestehenden Busreiseverbot sind gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die Gelegenheitsverkehr mit Mietbussen betreiben, nicht in der Lage, den mit der Mobilitätsdatenverordnung verbundenen Bürokratie- und Kostenaufwand zu stemmen. Sie würden mit einer Verordnung überzogen, obwohl es keinerlei Sinn oder Nutzen machte. Diese Anpassung des Anwendungsbereiches der Datenbereitstellungsverpflichtung ist erforderlich, da den Fällen einer Beförderung im Sinne des § 49 Absatz 1 PBefG eine gleichgelagerten Zweckrichtung wie Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen nach § 48 PBefG zugrunde liegt. In beiden Bereichen verfolgt ein begrenzter und vorher feststehender Personenkreis ein gemeinsames Fahrtziel. Beförderungen nach § 48 PBefG sind in § 3a Absatz 1 PBefG von der Bereitstellungsverpflichtung nicht umfasst. Zur Gleichbehandlung der gleichgelagerten Sachverhalte sollten nun auch Beförderungen nach § 49 Absatz 1 PBefG aus dem Anwendungsbereich genommen werden.

Es wird vorgeschlagen, im Verordnungsentwurf Folgendes klarzustellen:

Die Pflicht zur Datenbereitstellung nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes umfasst nicht solche statischen und dynamischen Daten, die im Zusammenhang mit der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nach § 49 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes entstehen.“

Alternativ wäre denkbar, klarzustellen, dass **Ausflugsfahrten** im Sinne von § 49 Abs. 1 PBefG mit Ausflugs- und Ferienzele-Reisen nach § 48 PBefG gleichzustellen sind, d.h. dass Unternehmen, die diese Verkehre durchführen, **keine Daten** nach den §§ 3a ff. PBefG **bereitstellen** müssen.

2. Keine Pflicht zur Datenerhebung

Grundsätzlich muss weiterhin gelten, dass nur Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, die in den Unternehmen auch vorhanden sind. Insbesondere die Daten zu Zugangsknoten und deren Infrastruktur liegen oft nicht in den Unternehmen vor. Hier wären Aufgabenträger und/oder Verkehrsverbünde diejenigen, die die Daten bereitstellen müssten. Hier bedarf es einer Klarstellung.

bdo, 25.10.2021